

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/5948, 14/6238

Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz

Art. 1

Angelegenheiten des Gesundheitswesens einschließlich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens einschließlich der Umweltmedizin, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, der Qualitätssicherungssysteme bei Lebensmitteln im Hinblick auf die Gesundheit, der Kontrolle der landwirtschaftlichen Erzeugung und der sonstigen Urproduktion im Hinblick auf die Gesundheit, des Arzneimittel- und Transfusionswesens, des Berufsrechts der ärztlichen und anderen Heilberufe, der Gesundheitsvor- und Gesundheitsfürsorge, der sport- und badermedizinischen Fragen, der Geschäftsführung des Landesgesundheitsrats, der Konzessionierung von Privatkrankeanstalten sowie der medizinischen Angelegenheiten der Krankenhausversorgung einschließlich der psychiatrischen Versorgung stehen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nach

1. dem Gesundheitsdienstgesetz (BayRS 2120-1-A),
2. dem Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats (BayRS 2120-2-A),
3. dem Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (BayRS 2120-5-A),

4. dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (BayRS 2120-9-A),
5. dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter (BayRS 2121-1-4-A),
6. dem Heilberufe-Kammergesetz (BayRS 2122-3-A),
7. dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und der Zusatzklärung zu diesem Abkommen (BayRS 2122-4-A),
8. dem Hebammengesetz (BayRS 2124-1-A),
9. dem Gesetz zur Ausführung des Krankenpflegerechts und des Hebammenrechts (BayRS 2124-2-A),
10. dem Lebensmittelüberwachungsgesetz (BayRS 2125-1-A),
11. dem Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayRS 2125-6-1-A),
12. dem Gesetz Nr. 4 über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (BayRS 2126-5-A),
13. dem Gesetz über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayRS 2126-12-A),
14. dem Bestattungsgesetz (BayRS 2127-1-A),
15. dem Bayerischen Schwangerenhilfenergänzungsgesetz (BayRS 2170-8-A),
16. dem Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-A),
17. dem Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (BayRS 7831-4-A)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) Vom Übergang nach Absatz 1 ausgeschlossen sind die Zuständigkeiten zugunsten des Staatsministeriums des Innern für Angelegenheiten des Friedhofswesens (Bestattungseinrichtungen) sowie die Zuständigkeiten zugunsten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Krankenhauswesen einschließlich der gesetzlichen Krankenversicherung und für das Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung.

(3) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 2

Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes, des Betriebsschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht und der Gewerbehygiene sowie für die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen stehen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nach

1. dem Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz (BayRS 805-1-A),
2. dem Gesetz über die Errichtung eines Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (BayRS 805-6-A),
3. dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (BayRS 805-7-A),

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) Vom Übergang nach Absatz 1 ausgeschlossen sind die Zuständigkeiten der Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und für Landesentwicklung und Umweltfragen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts sowie die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für Angelegenheiten des Landenschlusses.

(3) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialord-

nung, Familie, Frauen und Gesundheit nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 3

Angelegenheiten der Ernährung einschließlich ernährungsbezogener Gesundheits- und Verbraucherschutz

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begründeten Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Ernährung, insbesondere die Ernährungsberatung, die Festsetzung von Standards für Qualitäts- und Herkunftsprogramme, die Bestimmung der Lehrgangsinhalte der Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bereich Ernährung sowie die Angelegenheiten des Futtermittelrechts stehen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach

1. dem Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwezens (BayRS 7800-4-E),
2. dem Gesetz über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich (BayRS 7844-1-E),
3. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c, Art. 14 Abs. 1 und, hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Fleischqualität, Abs. 4, jeweils in Verbindung mit Abs. 5, Art. 16 bis 20 hinsichtlich der Maßnahmen, die der gesunden Ernährung dienen, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1, jeweils bezogen auf Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der gesunden Ernährung, des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (BayRS 787-1-E)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Ernährung, Landwirtschaft und Forsten leitenden Mitglieds der Staatsregierung. ⁴Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz ist weiter zuständig für Angelegenheiten des ernährungsbezogenen Gesundheits- und Verbraucherschutzes, die Qualitätssicherungssysteme bei Lebensmitteln im Hinblick auf die Ernährung sowie die Kontrolle der landwirtschaftlichen Erzeugung im Hinblick auf die Ernährung.

(2) Vom Übergang nach Absatz 1 ausgeschlossen sind die Zuständigkeiten zugunsten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für das Recht der Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft, insbesondere in den Bereichen Marktstrukturgesetz, Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, Vieh- und Fleischwirtschaft, Wein-,

Obst- und Gemüsewirtschaft, Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und sonstige Marktordnungsvorschriften sowie Recht der Handelsklassen und Vermarktungsnormen, mit Ausnahme des Futtermittelrechts, des Lebensmittelrechts und verbraucherschutzrechtlicher Regelungen.

(3) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in gleicher Weise fachlich nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 4

Errichtung des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit

(1) ¹Für zentrale überregionale Fachaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens und für zentrale, überregionale Fachaufgaben im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, insbesondere des Verkehrs, der Überwachung und des Monitoring sowie der Forschung wird ein Bayerisches Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit errichtet. ²Dem Landesamt können aus diesen Bereichen auch Vollzugsaufgaben übertragen werden. ³Ferner können in das Landesamt

1. die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen mit den diesen Ämtern übertragenen Aufgaben
2. die Landesanstalten im Geschäftsbereich der Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Landwirtschaft und Forsten, soweit die Landesanstalten Aufgaben in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Verbraucherschutz wahrnehmen,

eingegliedert werden. ⁴Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Das Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit ist dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet.

Art. 5

Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

(1) ¹Staatliche Behörden für das Gesundheits- und das Veterinärwesen, die Ernährung und den Verbraucherschutz sind die Landratsämter als Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ²Die staatlichen Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nehmen die von den

Landratsämtern als staatlichen Gesundheitsämtern und als staatlichen Veterinärämtern, von den Landratsämtern als Lebensmittelüberwachungsbehörden und von den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung in der Ernährungsberatung sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts wahrgenommenen Aufgaben wahr. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die staatlichen Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz fachlich unterstellt.

(3) ¹Für die Aufgaben, die von den Landratsämtern in der Ernährungsberatung sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts wahrgenommen werden, ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung nicht anwendbar. ²Diese Aufgaben werden im Bereich der kreisfreien Gemeinden von den Landratsämtern wahrgenommen. ³Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ist das zuständige Landratsamt zu bestimmen, das für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde diese Aufgaben wahrnimmt; die Staatsregierung kann allgemein oder für das Gebiet einzelner kreisfreier Gemeinden auch andere staatliche Behörden mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen.

(4) Kreisfreien Gemeinden, welche die Aufgaben und Befugnisse von Gesundheits- und/oder Veterinärämtern wahrnehmen, sind auf Antrag durch Rechtsverordnung der Staatsregierung abweichend von Absatz 3 Satz 1 die Aufgaben der Ernährungsberatung sowie die Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts zu übertragen.

Art. 6

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) In Art. 52 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481) werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ eingefügt.

(2) In Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), werden nach dem Wort „Kultus,“ die Worte „für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,“ eingefügt.

(3) Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. November 1999 (GVBl S. 464) erhält folgende Fassung:

„1. die Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter und als staatliche Veterinärämter; die Regierung von Oberbayern als staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München,“

Art. 7

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Art. 4 Abs. 1 Satz 4, Art. 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 am 16. April 2001, Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 und Art. 6 am 1. Mai 2001 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm